

Zinsen des Sicherheitsvermögens in der vorstehenden Weise wendet werden."

Der § 18 der Satzungen erhält folgende Fassung:

„§ 18.

### Übertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein; über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Überweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Überweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben; die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Überweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

Die Verzinsung der Einlage wird durch die Überweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.

Die Kosten der Überweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

Die Überweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des

Überweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist."

Groß-Wartenberg, den 28. März 1908.

Für den Kreistag des Kreises Groß-Wartenberg die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls und des obigen Nachtrages gewählten Mitglieder.

von Graeffendorff. Eisenmäger. Gogol.  
Der Vorsitzende. Der Protokollführer.  
Graf Dönhoff Brandt  
Königlicher Landrat. Kreisaußschußsekretär.

Genehmigt.

Breslau, den 7. Juli 1908.

D. P. I. 6115. (Siegel)

Der Oberpräsident.

J. U. (gez.): Schimmelpfennig

Vorstehenden 1. Nachtrag zu den Satzungen der hiesigen Kreis Sparkasse bringe ich gemäß § 29 Absatz 2 dieser Satzungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die vorbezeichneten Änderungen mit dem 1. September 1908 in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 der Satzungen gekündigt oder zurückgezogen haben.

Groß-Wartenberg, den 28. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
von Busse.

Regierungs-Assessor.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 24. d. Mts. ein der Witwe S. Rusch in Bralin gehöriger Bulle auf einen Zeitraum von 1 1/2 Jahren angefordert worden ist. Der Bulle ist 1 1/4 Jahr alt, von roter Farbe und gehört der Schlesischen Landrasse an.

Groß-Wartenberg, den 28. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte des Bezirks Dalbersdorf, Oberinspektor Dertel, ist am 21. d. Mts. gestorben.

Die Amtsvorsteher- und Standesamtsgeschäfte des genannten Bezirks werden daher bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteher- und Standesbeamten-Stellvertreter des Bezirks Dalbersdorf, Prinzlichen Domänenpächter Grundmann zu Grünwitz wahrgenommen.

Im Falle dessen Behinderung ist mit der Wahrnehmung der Amtsvorstehergeschäfte der Amtsvorsteher des Bezirks Schleife, Prinzliche Revierförster Müller zu Kunzendorf, und mit der Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte der zweite Standesbeamtenstellvertreter des Bezirks